

Bundessozialgericht
- 4 RJ 21/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 1978 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juni 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch auf Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Der 1942 geborene Kläger ist eigenen Angaben zufolge von 1957 bis 1961/62 als Lötter tätig gewesen; danach war er bis 1971 als Hilfsarbeiter beschäftigt. Einen 1974 wegen eines Magengeschwürsleidens gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte ab; die dagegen erhobene Klage nahm der Kläger zurück, nachdem ihm die Gewährung eines (Anfang 1975 durchgeführten) Heilverfahrens zugesichert worden war.

Im April 1975 beantragte der Kläger unter Hinweis auf die ihm vom behandelnden Arzt Dr. med. K bescheinigte Verschlechterung seines Gesundheitszustandes erneut Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11. August 1975 ab. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, weil der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Kläger, der nach vorliegenden Gutachten leichte körperliche Arbeiten regelmäßig vollschichtig verrichten könne, weder erwerbs- noch berufsunfähig sei (Urteil vom 22. Dezember 1976).

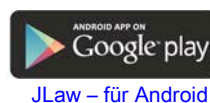
Danach ließ die Beklagte wegen Psychopathie und rezidivierender Magengeschwüre in Bad Soden vom 13. Januar 1977 an ein Heilverfahren durchführen; es wurde am 4. Februar 1977 aufgrund mangelnder Mitarbeit des Klägers vorzeitig abgebrochen (Schlußbericht vom 4. Februar 1977).

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 6. Juni 1977 (der Kläger war im Termin nicht erschienen) die Berufung zurückgewiesen und ua ausgeführt: Zur Klärung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens des Klägers habe gemäß § 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch der Schlußbericht von Dr. med. A verwertet werden können. Eine weitere inter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nistische Begutachtung, die der vom SG gehörte Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. M vorge-schlagen habe, erübrige sich, wie dem Abschlußbericht zu entnehmen sei, wonach zumindest das Magenleiden zu keiner weiteren Verschlechterung im Gesundheitszustand des Klägers geführt habe.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs; er habe keine Möglichkeit gehabt, den ohne sein Wissen in den Rechtsstreit ein-geführten Schlußbericht zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 6. Juni 1977 sowie des SG Mannheim vom 22. Dezember 1976 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. August 1975 zu verpflichten, ihm ab Antragstellung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zurück-verwiesen werden muß.

Der Kläger hat zutreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG gerügt. In die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweismwürdigung ist der von dem Internisten Dr. med. A unter dem 4. Februar 1977 verfaßte



- 4 -

Kurabschlußbericht einbezogen und in zweifacher Hinsicht verwertet worden: Einerseits hat das LSG (auch) den Bericht der Klärung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens des Klägers zugrunde gelegt; zum anderen ist der Entschluß des Berufungsgerichts, abweichend von der Anregung des vom SG gehörten neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. med. M. keinen weiteren Internisten als Gutachter zu beauftragen, damit begründet worden, daß dem Schlußbericht eindeutig entnommen werden könne, im Vergleich zu den im Verwaltungsverfahren erstatteten Gutachten sei zumindest wegen des Magenleidens keine weitere Leistungseinschränkung eingetreten.

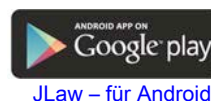
Der Kläger ist von der Einführung dieses Schlußberichtes in das Verfahren weder verständigt worden, noch läßt sich den Akten entnehmen, daß er bis zum Abschluß des landessozialgerichtlichen Verfahrens von den in dem Bericht enthaltenen Befunden, Diagnosen sowie der Beurteilung seines Leistungsvermögens Kenntnis erlangt hatte. Denn erst nachdem er gemäß Verfügung vom 4. Mai 1977 zur mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1977 geladen worden war, übersandte die Beklagte mit einem am 27. Mai 1977 beim LSG eingegangenen Schreiben die den Kurentlassungsbericht enthaltenden Gesundheitsakten. Über den Eingang dieser Unterlagen ist der Kläger nicht unterrichtet worden; das Urteil vom 6. Juni 1977 erging ohne seine Anwesenheit. Damit sind Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse verwertet worden, die das LSG vorher nicht in das Verfahren eingeführt hatte und zu denen der Kläger darum auch nicht Stellung nehmen konnte. Das Berufungsgericht hat infolgedessen gegen § 128 Abs 2 SGG verstoßen und darüber hinaus den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG und Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzt (vgl Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1962 -2 BvR 396/62- und vom 24. Juli 1963 -1 BvR 103/60-, abgedr. in SozR Nr 1 und 3 zu Art 103 GG; ferner BSG in SozR Nr 70 zu § 128 SGG).

Das Urteil des LSG kann auch auf diesem Verstoß gegen den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs beruhen. Es ist nicht auszuschließen, daß der Kläger - wäre ihm die Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme eröffnet worden - mit seiner Äußerung eine andere Bewertung seines Leistungsvermögens bewirkt oder die Einholung eines weiteren internistischen Gutachtens erreicht hätte. Der Rechtsstreit muß deshalb an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Bei der erneuten Überprüfung der Sach- und Rechtslage wird das LSG auch zu überlegen haben, ob es sachverständig genug ist, um aus dem Kurabschlußbericht vom 4. Februar 1977 unter Vergleich mit den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten den Schluß ziehen zu können, die von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. med. M. im Gutachten vom 18. Oktober 1976 vorgeschlagene internistische Untersuchung unter stationären Bedingungen erübrige sich.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)